

Urlaub - Urlaub, Erziehungsurlaub

Der gesetzliche Mindestanspruch auf Urlaub beträgt 24 Arbeitstage pro Jahr (Bundesurlaubsgesetz). Für bestimmte Personengruppen, darunter Jugendliche unter 18 Jahren und Behinderte, gelten besondere Regelungen.

Die Tarifverträge sehen für die meisten Arbeitnehmer einen Urlaub von 30 Arbeitstagen vor. Während dieses Zeitraums wird das Gehalt in voller Höhe weitergezahlt. Wer ständig schwere oder gefährliche Arbeiten verrichtet, erhält in der Regel zusätzlichen Urlaub. Einige Tarifverträge enthalten Regelungen für besondere Ereignisse im Privatleben. So gewähren einige Unternehmen individuelle und zusätzliche Sonderurlaubstage bei Eheschließung, beim Tod eines nahen Angehörigen oder bei einem Umzug, wenn man an einen anderen Ort versetzt wird. Der volle Urlaubsanspruch wird erst nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben.

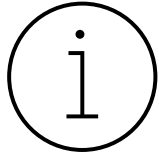
An gesetzlichen Feiertagen besteht grundsätzlich ein Arbeitsverbot, von dem es einige Ausnahmen gibt. Die Feiertagsgesetze der einzelnen Bundesländer legen die Termine der Feiertage in den Bundesländern fest. Die gesetzlichen Feiertage sind Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag und Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), Weihnachten und der zweite Weihnachtsfeiertag (25. und 26. Dezember).

Für das Fernbleiben von der Arbeit aufgrund von Krankheit gibt es klare Regeln. Im Krankheitsfall muss der Arbeitnehmer die Organisation so schnell wie möglich über seine Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit informieren. Bei einer Krankheit, die länger als drei Tage dauert, muss der Arbeitnehmer spätestens am folgenden Arbeitstag ein ärztliches Attest vorlegen.

Während des Elternurlaubs können Eltern von der Arbeit freigestellt werden, um ihr Kind zu betreuen - das Arbeitsverhältnis ruht also während des Elternurlaubs. Die Elternzeit bietet Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aber auch die Möglichkeit, in Teilzeit zu arbeiten, damit sie sich ihrem Kind widmen und gleichzeitig ihrer Arbeit nachgehen können. Jeder Elternteil hat Anspruch auf bis zu drei Jahre Elternurlaub zur Betreuung und Erziehung des Kindes. Davon können 24 Monate des Elternurlaubs zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen werden. Der Elternurlaub kann in drei Abschnitte aufgeteilt werden (oder in mehrere Abschnitte, wenn der Arbeitgeber zustimmt). Der Arbeitgeber kann jedoch den dritten Abschnitt des Elternurlaubs aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn dieser ausschließlich in die Zeit zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes fällt.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können zum Zweck ihrer Weiterbildung Bildungsurlaub nehmen. Die Bundesländer haben eigene Bildungsurlaubsgesetze, die die bezahlte Freistellung von der Arbeit regeln. Diesen können Sie für Ihre eigene staatsbürgerliche Bildung, Sprachkurse (z.B. "Deutsch als Fremdsprache") oder für Ihre





berufliche Weiterbildung nutzen. Wie beim Jahresurlaub sollten Sie auch den Bildungsurlaub frühzeitig mit Ihrem Arbeitgeber vereinbaren.



Co-funded by the
Erasmus+ Programme
of the European Union